

Geänderte Satzungsregelungen

Aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Vertreterversammlung</p> <p>(4) ¹Änderungen der Satzung, Erlass und Änderung der Wahlordnung sowie die Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Vertreterversammlung. ²Im Übrigen werden Beschlüsse der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vertreterversammlung</p> <p>(4) ¹Änderungen der Satzung, Erlass und Änderung der Wahlordnung sowie die Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Vertreterversammlung. <u>²Sollten für die Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder mehrere Wahlgänge erforderlich sein, reicht vom 3. Wahlgang an die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.</u> ³Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Ämter nicht übersteigt und nicht mindestens drei Mitglieder der Vertreterversammlung einer Blockwahl widersprechen.⁴Im Übrigen werden Beschlüsse der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter gefasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident, im Fall der Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident <u>oder</u> die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausscheiden aus dem Versorgungswerk</p> <p>(4) Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Erklärung nach Absatz 3 Nr. 1 zugegangen oder der Bescheid nach Absatz 3 Nr. 2 bestandskräftig geworden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ausscheiden aus dem Versorgungswerk</p> <p>(4) Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Erklärung nach Absatz 3 Nr. 1 zugegangen oder der Bescheid nach Absatz 3 Nr. 2 bestandskräftig geworden <u>zugegangen</u> ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Altersrente</p> <p>(7) ¹Sind nach schriftlicher Erklärung des Mitgliedes bei Beginn der Altersrente keine sonstigen rentenbezugsberechtigten Personen vorhanden und bezog oder bezieht das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent zu der festgesetzten Altersrente, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag beim Versorgungswerk eingeht. ²Der Zuschlag wird nicht gewährt, solange in Folge eines Versorgungsausgleichs die Anwartschaft im Versorgungswerk gemindert ist. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Altersrente</p> <p>(7) ¹Sind nach schriftlicher Erklärung des Mitgliedes bei Beginn der Altersrente keine sonstigen rentenbezugsberechtigten Personen vorhanden und bezog oder bezieht das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 10 Prozent zu der festgesetzten Altersrente, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag beim Versorgungswerk eingeht. ²Der Zuschlag wird nicht gewährt, solange in Folge eines Versorgungsausgleichs die Anwartschaft im Versorgungswerk gemindert ist. [...]</p>

<p style="text-align: center;">§ 13 Versorgungsausgleich</p> <p>(2) ¹Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht Mitglied des Versorgungswerkes, findet der interne Versorgungsausgleich statt, indem zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht auf Altersrente in Höhe des hälftigen Ehezeitanteiles begründet wird. ²Weitere Anrechte, insbesondere auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, entstehen nicht. ³Als Ausgleich hierfür erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine Erhöhung seines Anrechts auf Altersrente in Höhe von 9 Prozent. ⁴Die Erhöhung entfällt, wenn der Ausgleichsberechtigte bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich das 60. Lebensjahr vollendet hat. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Versorgungsausgleich</p> <p>(2) ¹Ist der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht Mitglied des Versorgungswerkes, findet der interne Versorgungsausgleich statt, indem zu Gunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht auf Altersrente in Höhe des hälftigen Ehezeitanteiles begründet wird. ²Weitere Anrechte, insbesondere auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung, entstehen nicht. ³Als Ausgleich hierfür erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine Erhöhung seines Anrechts auf Altersrente in Höhe von 9 Prozent. ⁴Die Erhöhung entfällt, wenn der Ausgleichsberechtigte bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich <u>Ehezeitende</u> das 60. Lebensjahr vollendet hat. [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Berufsunfähigkeitsrente</p> <p>(6) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente endet [...]</p> <p>5. wenn eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht und das Mitglied eine volljuristische Tätigkeit ausüben kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Berufsunfähigkeitsrente</p> <p>(6) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente endet [...]</p> <p>5. wenn eine Nachuntersuchung <u>oder sonstige Umstände sicher belegen</u>, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht <u>und das Mitglied eine volljuristische Tätigkeit ausüben kann</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente</p> <p>(4) Bei Personen, die nach den Beendigungstatbeständen des § 10 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind und bei denen das Recht auf Weiterversicherung nicht mehr besteht, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1; im Fall einer Beitragerstattung bzw. Übertragung entfällt jegliche Leistung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente</p> <p>(4) Bei Personen, die nach den Beendigungstatbeständen des § 10 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind und bei denen das Recht auf Weiterversicherung nicht mehr besteht, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach <u>Absatz 3</u> Nr. 1; im Fall einer Beitragerstattung bzw. Übertragung entfällt jegliche Leistung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Erstattung und Übertragung der Beiträge</p> <p>(2) ¹Entfällt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk durch Fortzug aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammern in Niedersachsen, werden die bisher bei dem Versorgungswerk entrichteten Versorgungsbeiträge auf die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches übertragen. ²Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, sind die dem geänderten Anrecht entsprechenden Beiträge zu übertragen. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Erstattung und Übertragung der Beiträge</p> <p>(2) ¹Entfällt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk durch Fortzug aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammern in Niedersachsen, werden <u>auf Antrag</u> die bisher bei dem Versorgungswerk entrichteten Versorgungsbeiträge auf die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches übertragen. ²Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, sind die dem geänderten Anrecht entsprechenden Beiträge zu übertragen. [...]</p>